

RS Vfgh 1998/2/24 V123/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6930 Wasserversorgung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsumfang

WassergebührenO der Gd Röns (Vorarlberg) vom 22.10.92 und 15.04.93

Leitsatz

Zurückweisung eines Verordnungsprüfungsantrags wegen zu eng gefaßten Antragsbegehrens

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg auf Aufhebung des zweiten und des dritten Satzes von §10 der Verordnung der Gemeindevertretung von Röns vom 22.10.92 und vom 15.04.93 über die Regelung der Wassergebühren (WassergebührenO) betreffend die Wasser-Freimengen bei Tierhaltung (Rinder).

Bei Stattgabe des Antrags enthielte der verbleibende erste Satz die - mit Art18 B-VG im übrigen nicht in Einklang zu bringende - Anordnung, daß landwirtschaftlichen Betrieben eine Freimenge zugestanden werde. Eine solche Freimenge käme jedem landwirtschaftlichen Betrieb zu, nicht nur einem solchen, der Rinder hält, oder einem solchen, der - wie es der Intention des antragstellenden Landesvolksanwalts entspricht - Haustiere welcher Art auch immer hält. Die Aufhebung nur des zweiten und des dritten Satzes des §10 käme daher einem dem Verordnungsgeber nicht mehr zusinnbaren Akt der positiven Normsetzung gleich (vgl. VfSlg. 13915/1994; vgl. auch VfSlg.12465/1990 und 14044/1995). Im Falle der Gesetzwidrigkeit müßte daher §10 WassergebührenO insgesamt aufgehoben werden. Der nur die Aufhebung des zweiten und des dritten Satzes ermöglichte Antrag ist somit zu eng.

Entscheidungstexte

- V 123/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.1998 V 123/97

Schlagworte

Wasserversorgung, VfGH / Prüfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:V123.1997

Dokumentnummer

JFR_10019776_97V00123_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at